

ZH_OBERGERICHT RT160135 vom 15. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160135

FR: ZH_OBERGERICHT RT160135 du 15 août 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160135 del 15 agosto 2016

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 2. August 2016 wies das Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin für Fr. 562.-- nebst Zins in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom

E. 6

November 2015) ab; Kosten wurden keine erhoben (Urk. 6 = Urk. 10). b) Am 10. August 2016 hat der Gesuchsgegner hiergegen fristgerecht Beschwerde erhoben (Urk. 9). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Der Gesuchsgegner führt zwar aus, er möchte eigentlich keine Beschwerde einreichen, sondern die Sachlage schnellstmöglich bereinigen; gleichwohl hat er seine an die Beschwerdeinstanz gerichtete Eingabe als Beschwerde gegen das angefochtene Urteil überschrieben (Urk. 9), weshalb ein Beschwerdeverfahren anzulegen war. Im Hinblick auf das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens (und die Kostenfolgen) kann auf eine Fristansetzung zur Klarstellung (Art. 56 ZPO) verzichtet werden. 3. a) Die Prozessvoraussetzungen für eine Beschwerde sind von Amtes wegen zu prüfen, d.h. auch ohne dass eine Partei dies verlangt (Art. 60 ZPO). Eine solche Prozessvoraussetzung ist, dass diejenige Partei, welche Beschwerde erhebt, durch den angefochtenen Entscheid einen Nachteil erleidet. Ohne einen solchen Nachteil besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung der Beschwerde und ist dementsprechend auf diese nicht einzutreten (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

- 3 - b) Wie erwähnt, hat die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin abgewiesen und keine Verfahrenskosten erhoben. Der Gesuchsgegner wurde zu nichts verpflichtet. Er erleidet daher durch das angefochtene Urteil keinen Nachteil. Auf seine Beschwerde ist demgemäss nicht einzutreten. c) Der Gesuchsgegner ist darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Ratenzahlung der betriebenen Forderung mit der Gesuchstellerin aussergerichtlich zu vereinbaren wäre. 4. a) Umstande halber ist von der Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren abzusehen. b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.